

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2005

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2005	Seite
Eisenbahnen und Wasserstraßen			
203	06. 10. 2005	Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH Ausbaustrecke Leipzig – Dresden Coswig(e) – Dresden-Neustadt(a) km 101,700 – km 115,200 LD (6363)	726
Straßenbau, Straßenverkehr			
204	04. 10. 2005	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer	727
205	19. 09. 2005	Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen Änderungen zum 1. Januar 2006	728
Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt			
206	17. 06. 2005	Bekanntmachung des IMO-Rundschreibens Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) gespeicherten Daten durch die Untersuchungsbehörden (SN/Circ/246)	733

Nr.	Datum	VkBl. 2005	Seite
207	01. 10. 2005	Richtlinie über die Zulassung von Ausbildungskursen zum Erwerb der Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen, Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind	734
208	01. 10. 2005	Richtlinie für die Tätigkeit der Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsämtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland	736
209	01. 10. 2005	Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen	736

Aufgebote

209a	15. 10. 2005	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. .	736 (1-20)
------	--------------	---	---------------

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			737
---------------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL

Eisenbahnen und Wasserstraßen

Nr. 203 Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH Ausbaustrecke Leipzig – Dresden Coswig(e) – Dresden-Neustadt(a) km 101,700 – km 115,200 LD (6363)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, **Az: 52101 Pap 1/3/02 vom 08.08.2005** wurde der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644) festgestellt.

Das Vorhaben beinhaltet den Ausbau des Streckenabschnittes von km 101,700 bis km 115,200 der Strecke Leipzig – Dresden.

Die Baumaßnahmen haben folgenden Umfang:

- Änderung von Gleislagen, Bahnsteiganlagen und Personentunnel im Bf. Coswig
- Änderung von Bahnhof- und Fernbahngleisen zwischen Bf. Coswig und Radebeul West
- Wiederaufbau einer zweigleisigen Fernbahnstrecke zwischen Radebeul West und Dresden-Neustadt
- Wiederaufbau einer durchgehend zweigleisigen Strecke zwischen Coswig und Dresden-Neustadt als S-Bahn-Strecke in nördlicher Lage auf der Bahntrasse
- Neubau der Bahnsteiganlagen in Radebeul-Zitzschewig, Radebeul West, Radebeul-Weintraube, Radebeul Ost, Dresden-Trachau, Dresden-Pieschen und Dresden-Bischofsplatz
- vollständige Erneuerung der Oberleitungsanlage für den gesamten Abschnitt
- Errichtung von Lichtsignalen und Weichenantrieben, sowie Weichenheizungen an den neuen Weichen
- Durchführung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen
- Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend der LBP-Pläne.
- Für die Durchführung der Baumaßnahmen ist vorübergehender (bauzeitlich) Flächenbedarf erforderlich. Außerdem müssen Flächen dauerhaft dinglich belastet werden und es findet Grunderwerb statt.

A. Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet ausweise:

Gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644) wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, vom 07.01.2002 – Az.: P900/3100/ X41/0000 der Plan für das Vorhaben Ausbaustrecke Leipzig – Dresden, Coswig(e) – Dresden-Neustadt(a), km 101,700 – km 115,200 LD mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Einwendungen der Betroffenen sowie die Bedenken, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie nicht zurückgenommen wurden, zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit, zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der

Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

C. Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen liegt ab dem 07.11.2005 bis einschließlich 21.11.02005 in folgenden Gemeinden während der Dienstzeit zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Landeshauptstadt Dresden

Die Auslegung des Beschlusses erfolgt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Hauptabteilung Mobilität, im Zimmer 3016, III. Stock, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden.

Die Auslegung erfolgt während der folgenden Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Große Kreisstadt Radebeul

Die Auslegung des Beschlusses erfolgt im Technischen Rathaus, im Zimmer 28, I. Stock, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul.

Die Auslegung erfolgt während der folgenden Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Große Kreisstadt Coswig

Die Auslegung des Beschlusses erfolgt in der Stadtverwaltung Coswig, im Bürgerbüro, Karrasstraße 2, 01640 Coswig.

Die Auslegung erfolgt während der folgenden Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Sonabend	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den

Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Dresden, den 5. Oktober 2005

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Im Auftrag
gez. Ehrt

(VkBl. 2005 S. 726)

Straßenbau, Straßenverkehr

Nr. 204 Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer

Bonn, den 04. Oktober 2005
S 35/36.78.50/61 B 05

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 20.09.2005 mitgeteilt, dass das deutsche Versicherungsunternehmen

Ostdeutsche Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit
Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten darf. Der Versicherungsanstalt wurde die Registernummer 5786 zugeteilt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Siegfried Vogt

(VkBl. 2005 S. 727)

**Nr. 205 Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen
Änderungen zum 1. Januar 2006**

Bonn, 19. September 2005
S 36/23.74.54-02/ 222 BAG 05

Nachstehend werden die Änderungen der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen zum 01. Januar 2006 bekannt gemacht. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und um Präzisierungen einzelner Vergabekriterien. Der Anhang enthält neben den Änderungen mit Begründung zur besseren Lesbarkeit auch eine Lesefassung des gesamten Richtlinien textes. Die Änderungen sind mit den Ländern und Verbänden abgestimmt worden.

Für das Jahr 2006 ergibt sich folgende Aufteilung des deutschen CEMT-Kontingents:

- **34** grüne CEMT-Jahresgenehmigungen
- **1.032** supergrüne CEMT-Jahresgenehmigungen
- **101** EURO3sichere CEMT-Jahresgenehmigungen
- **44** grüne CEMT-Jahresgenehmigungen als 528 Kurzzeitgenehmigungen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

Anhang

**Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)
Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen
Änderungen zum 1. Januar 2006**

Änderungen:

Die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung von CEMT-Genehmigungen vom 5. September 1988 (Verkehrsblatt 1988 S. 676) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (Verkehrsblatt 1992 S. 559), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 30. August 2004 (Verkehrsblatt 2004 S.503) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„CEMT-Jahresgenehmigungen, die während des laufenden Kalenderjahres erteilt werden, gelten frühestens ab dem Erteilungsdatum und nur bis zum 31.12. des Jahres.“
Begründung:
Vermehrt werden CEMT-Jahresgenehmigungen auch noch im laufenden Jahr erteilt, soweit noch Genehmigungen vorhanden sind und der Bedarf durch den Antragsteller nachgewiesen wird. Der Zusatz dient hier der Klarstellung für diese Fälle.
2. Nummer 2 vorletzter Absatz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die im Einzelfall vom Antragsteller zu begründen sind.“
Begründung:

Klarstellung, dass die Ausnahmen, die zur Erteilung einer „grünen“ CEMT-Jahresgenehmigung führen sollen, anzuführen und zu erläutern sind.

3. Nummer 3 Absatz 3 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„- Aktuelle Gewerbeanmeldung oder -ummeldung.“
Begründung:

In vielen Fällen stimmen die Angaben (Anschrift, Name, u. ä.) des Transportunternehmens auf dem Antrag nicht mit denen auf der Gemeinschaftslizenz überein. Um hier herauszufinden, welche Angaben richtig sind, wird neben dem Auszug aus dem Handelsregister, in dem nicht alle Antragsteller geführt werden, auch die aktuelle Gewerbeanmeldung oder -ummeldung benötigt. Weiterhin kann bei einem Transportunternehmen, das nicht im Handelsregister geführt wird, nur über die Gewerbeanmeldung der Hauptsitz und der Zweck des Unternehmens ermittelt werden.

4. Nummer 4 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Begründung:

Im Interesse der Transportunternehmen sollte es möglich sein, dass auch verspätet gestellte Anträge berücksichtigt werden können, wenn noch Genehmigungen vorhanden sind.

5. Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung kann jederzeit formlos beim Bundesamt für Güterverkehr, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin gestellt werden.“

Begründung:

Die Ausgabestelle der CEMT-Kurzzeitgenehmigungen wurde der aktuellen Organisation im Bundesamt für Güterverkehr angepasst.

6. Nummer 5 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

„Bei der Wiedererteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet nur die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich, Italien oder Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Sind solche Beförderungen nicht ausreichend durchgeführt worden, kann nur eine in diesen Ländern nicht gültige CEMT-Genehmigung erteilt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Begründung:

Bisher waren keine Erteilungskriterien für die in Österreich, Italien oder Griechenland gültigen Genehmigungen festgelegt. Die neue Festlegung entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Güterverkehr.

7. Nummer 5 werden folgende Absätze angefügt:

„Beförderungen, die unter Verstoß gegen § 7a der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güter-

kraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) durchgeführt wurden, sind nicht anzurechnen. CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden nur für „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben.“
Begründung:

Klarstellung, dass Beförderungen, die im Widerspruch zu den CEMT- Verwendungsregeln durchgeführt wurden, nicht angerechnet werden können und dass auch in der Wiedererteilung die in Österreich gültigen Genehmigungen nur für „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben werden.

8. Nummer 6.1 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Erteilungsbehörde hat die Möglichkeit, im begründeten Ausnahmefall (eine hohe Ausnutzung der Genehmigung ist zu erwarten) bei noch vorhandenen Genehmigungen von der Regel abzuweichen.“

Begründung:

Das Wort „ausschließlich“ wurde in die Richtlinie aufgenommen, als die österreichfreie Genehmigung noch für ökopunktfreie Transitbeförderungen genutzt wurde. Mit der Regelung sollte kleinen Transportunternehmen ermöglicht werden, auch eine österreichfreie CEMT-Genehmigung zu erhalten. Nach Wegfall der Ökopunktregelung ist diese restriktive Regelung nicht mehr notwendig.

Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 05. September 1988

(VkBl. 1988 S. 676)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. September 1992

(VkBl. 1992 S. 559)

zuletzt geändert durch die Richtlinie
vom 30. August 2004
(VkBl. 2004 S. 503)

1. Grundlagen

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 sowie der 2. Abschnitt der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Verfahrensgrundsätze

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden, mit Ausnahme der CEMT-Kurzzeitgenehmigungen nach Nummer 8, mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr, durch das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) grundsätzlich nach den nachfolgenden Verfahrenskriterien erteilt. CEMT-Jahresgenehmigungen, die während des laufenden Kalenderjahres erteilt werden, gelten frühestens ab dem Erteilungsdatum und nur bis zum 31.12. des Jahres.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind und die im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres auf Grund ihrer Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung durch genehmigungspflichtige Beförderungen erwarten lassen, insbesondere zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat der CEMT, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die besondere Berücksichtigung dieser multilateralen Verkehre und der Kriterien für den Betriebssitz rechtfertigt sich durch die geringe Anzahl der CEMT-Genehmigungen.

Beförderungen im Umzugsverkehr sind nicht berücksichtigungsfähig (Unternehmer des Umzugsverkehrs können insoweit beim Bundesamt für ihre grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut CEMT-Umzugsgenehmigungen beantragen).

Zugrunde gelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist. Daneben werden Verkehrsverbindungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Schiene/Straße angerechnet, wenn das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wurde (sog. Rollende Landstraße).

CEMT-Genehmigungen werden für den Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland erteilt. Sie werden für „grüne“, „supergrüne“ und „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben und nur an Unternehmer erteilt, die zusätzlich darlegen, dass sie diese Genehmigungen gemäß CEMT-Resolution CEMT/CM (2001)9/FINAL nur mit umweltfreundlichen (sogenannten „grünen Lkw“ im Sinne der Ergebnisse der 77. Tagung des CEMT-Verkehrsministerrates vom 26./27. Mai 1993, Anlage 1) oder mit besonders umweltfreundlichen und verkehrssicheren Fahrzeugen (sogenannten „supergrünen Fahrzeuge“ im Sinne des Beschlusses des CEMT-Verkehrsministerrates vom 29./30. Mai 1996, Anlage 2) oder mit besonders verkehrssicheren Fahrzeugen (sogenannten „EURO3sicheren Fahrzeugen“ im Sinne des Beschlusses des CEMT-Verkehrsministerrates vom 26. November 2001, Anlage 3) einsetzen werden.

CEMT-Genehmigungen für „grüne Lkw“ werden nur noch in Ausnahmefällen erteilt, die im Einzelfall vom Antragsteller zu begründen sind.

Die Genehmigungen werden in einem Wiedererteilungsverfahren und in einem Neuerteilungsverfahren erteilt.

3. Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 GüKG erfüllen.

Diese Voraussetzungen werden im Verfahren überprüft. Der Nachweis hierzu gilt bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 GüKG und Inhabern von Gemeinschaftslizenzen grundsätzlich als erbracht.

Im Einzelfall hat der Antragsteller auf Anforderung des Bundesamtes die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Person.
- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge der Unfallversicherung.
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Eigenkapitalbescheinigung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen (z.B. oHG, KG, GmbH) und die Gesellschafter (bei der KG nur für die Komplementäre) sowie für die gesetzlichen Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) und die fachkundige Person.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.
- Aktuelle Gewerbeanmeldung oder -ummeldung.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist auf einem vom Bundesamt vorgeschriebenen Vordruck in einfacher Ausfertigung bei der Außenstelle des Bundesamtes einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung kann jederzeit formlos beim Bundesamt für Güterverkehr, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin gestellt werden.

5. Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird grundsätzlich wiedererteilt, wenn der Antragsteller mit dieser Genehmigung insgesamt mindestens 12 Beförderungen durchgeführt hat, bei denen der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegt, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Beförderungen zwischen CEMT-Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, dass bei diesen Beförderungen ein CEMT-Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, transitiert wurde.

Bei der Wiedererteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet nur die Anzahl der durchgeführten Be-

förderungen zwischen Österreich, Italien oder Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Sind solche Beförderungen nicht ausreichend durchgeführt worden, kann nur eine in diesen Ländern nicht gültige CEMT-Genehmigung erteilt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet.

Beförderungen, die unter Verstoß gegen § 7a der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGKabotageV) durchgeführt wurden, sind nicht anzurechnen.

CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden nur für „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben.

6 Neuerteilung

6.1 Verfahren

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Genehmigungen werden neu erteilt. Jeder Antragsteller kann im Neuerteilungsverfahren grundsätzlich nur eine Genehmigung erhalten. Soweit nach Abschluss des Erteilungsverfahrens noch weitere Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann der Antragsteller noch bis zu zwei weiteren Genehmigungen erhalten.

Das Neuerteilungsverfahren erfolgt grundsätzlich auf der Basis sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, bei denen in mindestens einem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, sowie sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat durchfahren wird, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Eine Hochrechnung findet nicht statt. Nummer 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Jede Verkehrsverbindung ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaaten und der Anzahl der auf jeder Verkehrsverbindung durchgeführten Beförderungen. Sind auf einer Verkehrsverbindung weniger als 6 Beförderungen (Hin- und Rückbeförderungen) durchgeführt worden, so ist diese Verkehrsverbindung nicht anzugeben. Beförderungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 3 und 5 GüKG vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) durchgeführt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden ausschließlich für „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben. Sie werden grundsätzlich an diejenigen Unternehmer erteilt, denen bisher maximal eine in Österreich gültige CEMT-Genehmigung erteilt worden ist. Die Erteilungsbehörde hat die Möglichkeit, im begründeten Ausnahmefall (eine hohe Ausnutzung der Genehmigung ist zu erwarten) bei noch vorhandenen Genehmigungen von der Regel abzuweichen.

6.2 Bewertung

Jede Verkehrsverbindung zwischen einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz gilt, und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhält 4 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 6 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 8 Punkte.

Zusatzpunkte werden erteilt für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, und zwar:

2 Punkte für jeden Transitstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, erhalten für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz für den Transit nicht gilt, 2 Punkte. Die für jede Verkehrsverbindung ermittelten Punkte werden addiert. Die Summe bildet die Bewertungszahl.

Bei der Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet grundsätzlich nur die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich/Italien/Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

6.3 Auswahlkriterien

Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfolge der nach 6.2 ermittelten Bewertungszahlen erteilt. Sind die Bewertungszahlen bei mehreren Antragstellern gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, entscheidet die Höhe der Summe der Produkte aus der je Verkehrsverbindung vergebenen Punktezahl und der je Verkehrsverbindung durchgeführten Anzahl der Beförderungen.

7. Richtigkeit der Angaben

Die Antragsteller haben die nach ihrem Antrag durchgeführten Beförderungen auf Verlangen des Bundesamtes nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

8. CEMT-Kurzzeitgenehmigungen

Neben den CEMT-Jahresgenehmigungen erteilt das Bundesamt im Rahmen des vorhandenen Kontingents in begründeten Ausnahmefällen CEMT-Kurzzeitgenehmigungen, die jeweils 30 Tage gültig sind. Diese Genehmigungen sind grundsätzlich für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten bestimmt, für die keine sonstigen Genehmigungskontingente zwischen Deutschland und den anderen Staaten vereinbart wurden – insbesondere für Transporte im Dreiländerverkehr ohne Durchfahren Deutschlands.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die Unternehmer müssen bei Antragstellung ihren besonderen Bedarf an CEMT-Kurzzeitgenehmigungen substantiiert und glaubhaft darlegen.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zuvor erteilte Genehmigungen nicht oder nicht ausreichend genutzt wurden oder wenn die Urkunde und das Fahrtenberichtsheft nicht fristgerecht zurückgegeben wurden. Erforderlich für eine ausreichende Nutzung ist wenigstens eine Beförderung zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten, die nicht mit einer anderen Genehmigung durchgeführt werden darf.

Der Antrag kann frühestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn gestellt werden und ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen.

9. Unterrichtung über den Abschluss des Erteilungsverfahrens

Das Bundesamt teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie den obersten Verkehrsbehörden der Länder das Ergebnis des Erteilungsverfahrens in statistischer Form und aufgeschlüsselt nach Ländern mit.

10. Kosten

Die Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Erteilung, die Entziehung von CEMT-Genehmigungen sowie die Zurückweisung oder Rücknahme eines entsprechenden Widerspruchs sind nach § 22 Abs. 1 und 2 Güterkraftverkehrsgesetz i.V.m. der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr gebührenpflichtig.

Anlage 1

Die Anforderungen für das sogenannte „grüne Fahrzeug“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

a) Luftverschmutzung:

(wie in der UN-ECE R.49/02 Stufe A, RL 88/77/EWG in der Fassung der RL 91/542/EWG, Stufe A festgelegt)

CO	: 4,9	g/kWh
HC	: 1,23	g/kWh
NOx	: 9,0	g/kWh
Partikel	: 0,7	g/kWh (≤ 85kW)
	0,4	g/kWh (> 85 kW)

b) Lärm:

(wie in der UN-ECE R.51/02, RL 70/157/EWG in der Fassung der RL 92/97/EWG festgelegt)

78 dB (A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB (A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

Anlage 2

Die Anforderungen für das sogenannte „**supergrüne Fahrzeug**“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Lärmemissionen:

(wie in der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in der UN-ECE-Regelung Nr. 51/02 festgelegt)

78 dB (A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB (A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

II. Abgasemissionen:

(wie in der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG oder in der UN-ECE-Regelung Nr. 49/02, Stufe B, festgelegt)

CO : 4,0 g/kWh

HC : 1,1 g/kWh

NOx : 7,0 g/kWh

Partikel : 0,15 g/kWh

III. TECHNISCHE UND SICHERHEITS-MINDESTANFORDERUNGEN

1. Die Fahrzeuge müssen eine Mindestprofiltiefe von 2 mm bei allen Reifen haben.
2. Die Fahrzeuge¹⁾ müssen hinten mit einem Unterschutz ausgestattet sein (nach UN-ECE-Regelung Nr. 58/01 oder Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/8/EG).
3. Die Fahrzeuge¹⁾ müssen auf beiden Seiten einen seitlichen Unterschutz gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73/00 oder Richtlinie 89/297/EWG haben.
4. Die Fahrzeuge müssen gemäß der UN-ECE-Regelung Nr. 6/01 oder der Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15/EG mit Warnblinkanlage und rotem Warndreieck ausgestattet sein.
5. Die Fahrzeuge müssen gemäß der Verordnung des Rates Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder 2135/98, über ein Kontrollgerät verfügen.
6. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern nach der UN-ECE-Regelung Nr. 89 oder nach der Richtlinie 92/24/EWG ausgestattet sein.
7. Schwere und lange Fahrzeuge müssen nach UN-ECE-Regelung Nr. 70/01 hinten mit reflektierenden Warntafeln ausgestattet sein.
8. Die Fahrzeuge müssen mit Bremsanlagen inklusive einem Antiblockiersystem ausgestattet sein (gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13/09 oder Richtlinie 71/320/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/12/EG).
9. Die Fahrzeuge müssen mit einer Lenkanlage gemäß UN-ECE-Regelung 79/01 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/62/EWG oder 1999/7/EG, ausgestattet sein.

Die Fahrzeuge müssen die in der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG festgelegten Anforderungen für die technische Untersuchung erfüllen. Gemäß der Richtlinie muss die technische Untersuchung jedes Jahr erfolgen, so dass die Prüfbescheinigung nicht älter sein darf als 12 Monate.

Anlage 3

Die Anforderungen für das sogenannte „**EURO3sichere Fahrzeug**“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Lärmemissionen:

Gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 51/02, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG und KDV 1967²⁾

78 dB(A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB(A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

II. Abgasemissionen:

1. gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 49/03³⁾ oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ESC- und ELR-Prüfungen

CO : 2,10 g/kWh

HC : 0,66 g/kWh

NOx : 5,0 g/kWh

Partikel : 0,10 (0,13)⁴⁾ g/kWh

Rauchtrübung : 0,8 m⁻¹

2. gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 49/03³⁾ oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ETC-Prüfung

CO : 5,45 g/kWh

NM,HC : 0,78 g/kWh

CH₄⁵⁾ : 1,6 g/kWh

NOx : 5,0 g/kWh

Partikel : 0,16 (0,21)⁴⁾ g/kWh

III. TECHNISCHE UND SICHERHEITS-MINDESTANFORDERUNGEN

Die Fahrzeuge müssen eine Mindestprofiltiefe von 2 mm bei allen Reifen aufweisen.

Die Fahrzeuge müssen mit folgenden Anlagen ausgestattet sein:

1. Hinterer Unterschutz¹⁾ gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 58/01 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
2. Seitliche Schutzvorrichtungen¹⁾ gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73/00 oder Richtlinie 89/297/EWG.
3. Rückspiegel gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 46/01 oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG.
4. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 48/01 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG.
5. Fahrtrichtungsanzeiger gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 6/01 oder Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15/EG.

¹⁾ Sattelfahrzeuge ausgenommen

²⁾ KDV = Kraftfahrzeugesetzdurchführungs-Verordnung (Österreich)

³⁾ Sobald die Änderung hinsichtlich der Bestimmungen von Richtlinie 1999/96/EG umgesetzt sind.

⁴⁾ Für Motoren mit einem Zylinderhubraum von weniger als 750 cm³ und einer Nenndrehzahl über 3000 min⁻¹.

⁵⁾ Nur für mit Naturgas betriebene Motoren und entsprechend den für ETC-Prüfungen festgelegten Bestimmungen (siehe Richtlinie 1999/96/EC, Anhang III, Anlage 2, Ziffer 3.9).

6. Kontrollgerät gemäß Verordnung des Rates Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder 2135/98.
7. Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG.
8. Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 70/01.
9. Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13/09 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
10. Lenkanlage gemäß UN-ECE-Regelung 79/01 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG.

Die Fahrzeuge müssen die in der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG festgelegten Anforderungen für die technische Untersuchung erfüllen. Gemäß der Richtlinie muss die technische Untersuchung jedes Jahr erfolgen, so dass die Prüfbescheinigung nicht älter sein darf als 12 Monate.

(VkB1. 2005 S. 728)

Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt

Nr. 206 Bekanntmachung des IMO-Rundschreibens **Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdaten- schreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) ge- speicherten Daten durch die Unter- suchungsbehörden (SN/Circ/246)**

Durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wird hiermit die nachstehend genannte technische Empfehlung der

Internationalen Seeschifffahrts-Organisation
(International Maritime Organization – IMO)

in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

SN/Circ/246 vom 17. Juni 2005

Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdatenschreibern (VDR) und ver- einfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) ge- speicherten Daten durch die Untersuchungs- behörden (SN/Circ/246)

Hamburg, den 26. September 2005

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Prof. Dr. Ehlers
Präsident und Professor

Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) gespeicherten Daten durch die Untersuchungsbehörden

- 1 Im Hinblick darauf, dass die Untersuchungsbehörden nach einem Unfall in der Lage sein müssen, die in Schiffsdatenschreibern und vereinfachten Schiffsdatenschreibern gespeicherten Daten unverzüglich herunterzuladen und wiederzugeben, formulierte der Unterausschuss „Sicherung der Seefahrt“ (NAV) auf seiner 51. Sitzung (6. – 10. Juni 2005) die Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdatenschreibern und vereinfachten Schiffsdatenschreibern gespeicherten Daten durch die Untersuchungsbehörden.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden gebeten, die beigefügten Empfehlungen allen Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Technische Empfehlung für das Herunterladen der in Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) gespeicherten Daten durch die Untersuchungsbehörden

- 1 Um nach einem Unfall die Daten des Schiffsdatenschreibers oder vereinfachten Schiffsdatenschreibers zuverlässig auswerten zu können, müssen die Untersuchungsbehörden in der Lage sein, die gespeicherten Daten unverzüglich herunterzuladen und wiederzugeben. Zur Zeit existieren keine Regelungen für die von den Untersuchungsbehörden zu nutzende Schnittstelle des Schiffsdatenschreibers oder vereinfachten Schiffsdatenschreibers.
- 2 Um dieses Ziel zu erreichen, wird empfohlen, alle ab dem 1. Juli 2006 eingebauten Schiffsdatenschreiber und vereinfachten Schiffsdatenschreiber mit einer Zugriffsmöglichkeit auszurüsten, die das Herunterladen der im Schiffsdatenschreiber oder vereinfachten Schiffsdatenschreiber gespeicherten Daten auf einen Laptop-Computer ermöglicht. Bei eingebauten Schiffsdatenschreibern oder vereinfachten Schiffsdatenschreibern, die schon einen Datenausgang entsprechend Abschnitt 3.1 unterstützen, ist diese Möglichkeit für vorhandene Anlagen ab dem 1. Juli 2007 erforderlich.
- 3 Die Hersteller werden daher aufgefordert,
 - .1 einen Datenausgang in international anerkanntem Format anzubieten, z.B. Ethernet, USB, FireWire o.ä.
 - .2 mit einem handelsüblichen Laptop-Computer-Betriebssystem kompatible Software anzubieten, die auf einem tragbaren Datenspeicher wie CD-ROM, DVD, oder USB-Speichermodul gespeichert ist sowie
 - .3 eine Anleitung für den Gebrauch der Software und den Anschluss des Laptops an den Schiffsdatenschreiber oder vereinfachten Schiffsdatenschreiber zur Verfügung zu stellen.
- 4 Die Software soll sich für das Herunterladen und die Wiedergabe der gespeicherten Daten eignen.

- 5 Das tragbare Speichergerät, die Anleitung und etwaige Spezialteile für den Geräteanschluss (keine Standardteile) sollen in der Haupteinheit des Schiffsdatenschreibers oder vereinfachten Schiffsdatenschreibers untergebracht und ausschließlich den Unfalluntersuchungsbehörden zugänglich sein.
- 6 Hersteller von Schiffsdatenschreibern oder vereinfachten Schiffsdatenschreibern sollen auf Wunsch den Untersuchungsbehörden Software für das Herunterladen und die Wiedergabe sowie aktualisierte Versionen und schiffsspezifische Software liefern.

(VkBl. 2005 S. 733)

Nr. 207 Richtlinie über die Zulassung von Ausbildungskursen zum Erwerb der Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen, Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind

Hamburg, 12. September 2005

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird die nachstehende Richtlinie bekannt gemacht.

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Prof. Dr. P. Ehlers
Präsident und Professor

Richtlinie über die Zulassung von Ausbildungskursen zum Erwerb der Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen, Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird die nachstehende Richtlinie vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffz-AusbV)

Die SchOffzAusbV i.V.m. den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) stellt an die Ausbildung und Befähigung für den Dienst auf Tank- und (Ro-Ro-) Fahrgastschiffen zusätzliche Anforderungen. Kapitäne, Offiziere und Schiffsleute

auf Tankschiffen sowie Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal auf (Ro-Ro-)Fahrgastschiffen sind zur Teilnahme an bestimmten zugelassenen Lehrgängen verpflichtet. Diese Lehrgänge müssen jeweils die verbindlichen Mindestanforderungen des Abschnittes A-V des STCW-Codes erfüllen.

- 1.2 Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. September 1998

Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wurde durch Erlass vom 28. September 1998 die Aufgabe übertragen, Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen und (Ro-Ro-)Fahrgastschiffen auszustellen. Diese Aufgabe umfasst neben der Ausstellung der Nachweise auch die Zulassung von Lehrgängen und die Überwachung der Ausbildung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem STCW-Übereinkommen.

Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass die Erteilung von Befähigungsnachweisen für den Dienst auf Tankschiffen, Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind, die Teilnahme an einem vom BSH zugelassenen Ausbildungskurs voraussetzen. Diese Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen entsprechende Kurse eine Zulassung erhalten.

2. Anforderungen an die Ausbildung

- 2.1 Inhalt der Ausbildung

Die Kurse müssen mindestens den Anforderungen der jeweiligen von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) herausgegebenen Modellkurse entsprechen.

- 2.2 Angemessene Ausstattung der Ausbildungseinrichtung

Der Kursanbieter hat geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Unterrichtsräume sind mit audio-visuellen Hilfsmitteln auszustatten. Darüber hinaus hat der Kursanbieter angemessene Räumlichkeiten für praktische Übungen bereit zu stellen.

- 2.3 Ausreichende Befähigung der Ausbilder

Die Ausbilder müssen für die Art und den Stand der Ausbildung und die Bewertung der Befähigung der Seeleute ausreichend befähigt sein. Die Ausbilder sollen mindestens die Qualifikation besitzen, die derjenigen der Kursteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss des Kurses entspricht. Die Ausbilder sollen eine einschlägige Lehr- und Prüfungsbefähigung nachweisen können. Die erforderliche einschlägige praktische Erfahrung der Ausbilder soll durch Tätigkeiten in der Seeschifffahrt an Bord von Kauffahrteischiffen regelmäßig vertieft und erweitert werden.

3. Verfahren

- 3.1 Die Zulassung eines Kurses ist formlos beim BSH zu beantragen:

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg
Telefon (040) 3190 - 0
<http://www.bsh.de>
E-Mail: seeleute@bsh.de

3.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

3.2.1 Kurstitel

3.2.2 Kursrahmen

- zeitlicher Umfang
- Eingangsvoraussetzungen der Kursteilnehmer (Vorbildung, Ausbildungsstand, persönliche Eignung) und deren Kontrolle (u.a. Identitätsnachweis)
- Muster einer Teilnahmebescheinigung (s. Anlage)
- Minimale und maximale Teilnehmerzahl
- Unterrichtsräume und deren Ausstattung mit audio-visuellen Hilfsmitteln
- Räumlichkeiten für praktische Übungen

3.2.3 Verwendete Lehr- und Lernmittel

3.2.4 Inhaltsübersicht mit Angabe des Zeitrahmens für die einzelnen Themenbereiche, differenziert nach theoretischem Unterricht und praktischer Übung (Stundenplan). Ausführlicher Lehrplan mit eingehender Darstellung der zu erlangenden Kompetenzen

3.2.5 Kurshandbuch mit Darstellung der anzuwendenden Unterrichtsmethodik und -technik

3.2.6 Darstellung des Verfahrens zur Bewertung der Teilnehmerkompetenzen einschließlich des Verfahrens der Zulassung zur Prüfung und der Möglichkeiten und Modalitäten einer Nachprüfung

3.2.7 Liste der Ausbilder und Prüfer mit Darstellung der Ausbildung, Qualifikation, Fortbildung, Lehrbefähigung und einschlägigen Lehrtätigkeit

3.3 Das BSH prüft die eingereichten Unterlagen und fordert ggf. weitere Unterlagen an. Sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen entsprechen, wird eine vorläufige Kurszulassung erteilt.

3.4 Innerhalb von 6 Monaten nach vorläufiger Zulassung überprüft das BSH den Kurs bei der Ausbildungseinrichtung. Sofern der Kurs den Anforderungen entspricht, erfolgt die Zulassung, ggf. mit Auflagen.

3.5 Änderungen zulassungsrelevanter Sachverhalte sind dem BSH unverzüglich anzuzeigen.

4. Gültigkeit der Zulassung

4.1 Die Zulassung ist drei Jahre gültig.

4.2 Sie kann widerrufen werden, wenn die Zulassungskriterien nicht erfüllt sind oder Zweifel an der Zuverlässigkeit des Kursanbieters entstehen.

4.3 Die Zulassung kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, wenn dies zuvor beantragt wurde und eine Folgeüberprüfung erfolgt ist.

5. Kosten

Amtshandlungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind entsprechend der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHKostV) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig.

6. Übergangsregelung

Ausbildungseinrichtungen, die Lehrgänge i.S. dieser Richtlinie bereits vor deren Erlass durchgeführt haben und deren Teilnahmebescheinigungen zur Ausstellung von entsprechenden Befähigungsnachweisen durch das BSH geführt haben, sind hinsichtlich dieser Lehrgänge bis zum 31.12.2005 so gestellt, als wäre eine Zulassung nach dieser Richtlinie erfolgt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Kraft.

Anlage

Anforderungen Teilnahmebescheinigung

Logo, Name und Adresse
(postalisch, Fon; Fax, E-Mail)
der Ausbildungsstätte

Teilnahmebescheinigung / Certificate of Participation

Kursbezeichnung / Title of training course

Name / Surname

Vorname / First name

Geburtsdatum / Date of birth

Geburtsort / Place of birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Unterschrift Teilnehmer / Signature of participant

hat mit Erfolg teilgenommen an einer Schulung gemäß Kapitel V, Abschnitt A-V/...des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, in der jeweils geltenden Fassung.

Has successfully attended a training course in accordance with chapter V, section A-V/...of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended.

Die Schulung ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannt.

This training course has been approved by the Federal Maritime and Hydrographic Agency.

Registriernummer / Number of registration: BSH-YYYY(Jahr)-BB(Kennzahl)-XXXX(lfd.Nr.)

Seeleuten dient diese Teilnahmebescheinigung als Nachweis der fachlichen Eignung zur Erteilung eines amtlichen Befähigungsnachweises für den Dienst auf Kauffahrteischiffen.

Anträge z.B. unter www.bsh.de (dort unter: Anträge; Seeleute; Befähigungsnachweise)

Seafarers require a certificate of participation in order to verify their professional eligibility when applying for an official certificate of proficiency for service on merchant vessels.

Application forms can be obtained through: www.bsh.de (under Forms; Mariners; Records of competency)

Nummer der Teilnahmebescheinigung / Number of Certificate of Participation

Ausstellungsdatum / Date of issue

Ausstellungsort / Place of issue

Stempel / Seal

Name, Unterschrift / Name, Signature

(VkBl. 2005 S. 734)

Nr. 208 Richtlinie für die Tätigkeit der Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinie für die Tätigkeit der Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend bekannt gegeben.

Die Richtlinie tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bonn, den 1. November 2005

LS 23/6235.1/7-SeemÄ

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Jan Dirks

Richtlinie

1. Bei Tätigkeiten der Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben durch die beauftragten Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland ist das Handbuch für die Tätigkeit der Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
2. Das Handbuch wird in einem Sonderdruck*) veröffentlicht, der beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund angefordert (Bestell-Nr. B 8170) werden kann.

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des **Sonderdruckes B 8170** zum Sonderpreis von 8,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 11,50 Euro bezogen werden.

Nr. 209 Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen

Die Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen vom 11. Mai 2005 (VkBl. 2005 S. 422) wird wie folgt berichtigt:

Binnenschiff-fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
Rhein: 512,50 - 513,50	zwischen Erbach und Heidenfahrt	Große Giess; ab einer Breite von 60 m vom linken Ufer

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Ulrich Kowallik

(VkBl. 2005 S. 736)